

348 *Zentrale Organe d. staatlichen Verwaltung*

zum Volkswirtschaftsplan und zum Haushaltsplan sowie über Änderungen, die der Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bzw. des Ministers der Finanzen bedürfen,

- b) die Gründung, Zusammenlegung, Trennung, Änderung in der Zuordnung und Auflösung von Betrieben und sonstigen Institutionen im Einvernehmen mit anderen beteiligten zentralen Organen der staatlichen Verwaltung,
- c) die Berufung und Abberufung
 - aa) der Leiter der Hauptabteilungen, Abteilungen und anderer leitender Mitarbeiter des Ministeriums,
 - bb) der Werkdirektoren bzw. Werkleiter aller Produktionsbetriebe sowie der Stellvertreter der Werkdirektoren von Betrieben mit mehr als 3000 Beschäftigten,
 - cc) der Leiter der Niederlassungen der Handelsorgane,
 - dd) der Hauptbuchhalter der Betriebe, die vom Minister nach §2 Abs. 2 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Stellung der Hauptbuchhalter in den Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft und den ihnen übergeordneten Dienststellen (GBl. I S. 139) festgelegt sind,
 - ee) der Direktoren der Fachschulen.

(8) Der Minister gibt für die Betriebe und sonstigen nachgeordneten Institutionen die „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Chemische Industrie“ heraus.